

bearbeitenden Dienstseinheit zum Zeitpunkt der Erstvernehmung des Beschuldigten bzw. der Verdächtigenbefragung.

Von besonderer Bedeutung ist die gründliche Vorbereitung der Überleitung des Operativen Vorgangs in ein Ermittlungsverfahren zur Gewährleistung einer den strafprozessualen Erfordernissen gerecht werdenden Beweislage, auf deren Grundlage die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie die Beantragung eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten jederzeit offiziell und entsprechend den Vorschriften der StPO begründet werden kann. Da die im Verlauf der Bearbeitung des Operativen Vorgangs gesicherten offiziellen Beweismittel bzw. unter den im Abschnitt 3.1.2. dargestellten Bedingungen auch die inoffiziellen Beweismittel - grundsätzlich als Anlaß oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen gemäß §§ 92 und 95 (2) StPO in das Strafverfahren eingeführt werden müssen, wenn sie zur Begründung der Einleitungsentscheidung des Ermittlungsverfahrens oder der Untersuchungshaft des Beschuldigten strafprozessuale Bedeutung erlangen sollen, erfordern die konkreten Abschlußmaßnahmen zwischen den beteiligten operativen Dienstseinheiten einschließlich der Untersuchungsabteilung sehr konkret und detailliert aufeinander abgestimmtes und miteinander koordiniertes Vorgehen. Insbesondere in solchen Fällen, in denen erst im Zusammenhang mit der Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen oder nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens die bisher ausschließlich inoffiziellen Beweismittel in strafprozessual verwendbar gewandelt bzw. durch strafprozessual verwendbare Beweismittel ersetzt werden müssen, sind mitunter zielgerichtete politisch-operative Kontrollmaßnahmen sowie schnelles und entschlossenes Handeln der beteiligten Dienstseinheiten erforderlich, um die Vernichtung oder das Beseitigen wichtiger Beweismittel zu verhindern. Das betrifft beispielsweise

- die Durchführung der Festnahme und der sofortigen Durchsichtung der Person unmittelbar im Anschluß an operativ bekannt gewordene Zusammenkünfte mit Auftraggebern, wenn vermutet werden kann, daß der Verdächtige Beweismaterialien in Besitz hat;